

**Gebührenverzeichnis der KVH
vom 18.11.2010 in der Fassung vom 27.02.2019**

Gebührentatbestand	Gebühren
1. Digitalisierung der manuell erstellten Abrechnung einer Honorarereinheit, die zur Online-Abrechnung verpflichtet ist	Grundpauschale 100,-- €, zzgl. 0,35 € je BHF bis 100 BHF, 0,30 € bis 500 BHF, 0,25 € bis 1000 BHF, 0,20 € über 1000 BHF
2. Säumnisgebühr für nicht fristgerecht eingereichte/übermittelte Abrechnungen (§ 1 Abs. 3 der ergänzenden Abrechnungsbestimmungen der KVH)	20,-- € je Tag der Säumnis, max. 50% des entstehenden Honorarumsatzes
3. Bearbeitung eines Antrages auf Abrechnungsgenehmigung für Leistungen Für die Bearbeitung von Anträgen auf Abrechnungsgenehmigungen, die ein Mitglied der KVH innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft vollständig stellt, werden höchstens Gebühren bis zu 300,-- € erhoben.	100,-- €
4. Durchführung eines Kolloquiums zur Erlangung einer Abrechnungsgenehmigung Werden in einem Kolloquium die Qualifikationsnachweise für mehrere genehmigungspflichtige Leistungsbereiche erbracht, vermindert sich die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Leistungsbereich um 50%	200,-- €
5. Säumnisgebühr bei kurzfristiger (< 7 Tage) Absage eines anberaumten Kolloquiumstermins	50,-- €
6. Säumnisgebühr bei Nichterscheinen zu einem anberaumten Kolloquiumstermin	100,-- €
7. Beurteilung einer Fallsammlung für nicht zugelassene Ärzte und zugelassene Ärzte, die nicht Mitglied der KVH sind	400,-- €
8. Bearbeitung von Abtretungen des Honoraranspruchs, je Veränderung	20,-- €
9. Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gegen den Honoraranspruch	20,-- €
10. Bearbeitung einer Abschlagszahlung außerhalb der in den ergänzenden Abrechnungsbestimmungen genannten Termine	20,-- €
11. Eintrag eines Arztes oder Psychotherapeuten in die Warteliste nach § 103 Abs. 5 SGB V	50,-- €
12. Versand von Rundbriefen an Mitglieder der KV im Auftrag von Mitgliedern einschl. Adressselektion	0,10 € je Adresse, mind. 10,--€ je Auftrag, zzgl. Porto
13. Erstellen von Drucken oder Kopien im Auftrag eines Mitgliedes, je Seite	0,02 €, mind. 3,-- € je Auftrag

<p>14. Vollständige Zurückweisung / Abweisung eines Widerspruches durch den Vorstand bei einer Entscheidung innerhalb von sechs Monaten</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Frist von sechs Monaten berechnet sich vom Eingangsdatum des Widerspruches bis zum Datum der Vorstandsentscheidung. Bei einem Teilerfolg des Widerspruches wird keine Gebühr erhoben. Musterverfahrensregelung: Bei einer Musterverfahrensabsprache mit dem Vorstand wird für die Entscheidung im vereinbarten Musterverfahren die reguläre Gebühr erhoben. Widersprüche von Ärzten und Psychotherapeuten, die sich absprachegemäß dem Musterverfahren anschließen, werden ruhend gestellt. Nach bestandskräftiger Beendigung des Musterverfahrens fallen für die abschließenden Entscheidungen in den ruhend gestellten Verfahren keine Gebühren an. Erfolgt bei einem ruhend gestellten Widerspruch eine Zurückweisung durch den Vorstand zu einem sonstigen Sachverhalt, der nicht von der Musterverfahrensabsprache umfasst ist, wird hierfür eine reguläre Gebühr erhoben. <p>Bei einem Erfolg im Klagverfahren wird die Gebühr zurückerstattet.</p>	100,-- €
<p>15. Genehmigung der vertragsärztlichen Tätigkeit an einem weiteren Ort</p>	50,-- €
<p>16. Aufschlüsselung eines Honorarbescheides nach individuellen Vorgaben</p>	160,-- €
<p>17. Versand einer standardisierten praxisbezogenen Erläuterung der Berechnung der individuellen Leistungsbudgets - je Quartal – außerhalb eines anhängigen Widerspruchs- oder Klagverfahrens zur Honorarabrechnung dieses Quartals.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Erläuterung kann im Online-Portal der KVH über einen KV-SaveNet-Anschluss kostenfrei abgerufen werden. 	100,-- €
<p>18. Aufwendungsersatz bei Akteneinsicht</p> <p>(1) Herstellung und Überlassung von Kopien und Ausdrucken aus Verwaltungsakten für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite</p> <p>(2) Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der Kopien und Ausdrücke je Datei für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens</p> <p>Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Pauschale nach (2) nicht weniger, als sie im Fall von (1) betragen würde.</p>	<p>0,50 € 0,15 €</p> <p>1,50 €</p> <p>5,-- €</p>